BALCONSULT.AG

Consulting
Point Nr. 63

Themen dieser Ausgabe:

- Erhöhung der MWST-Sätze per 1. Januar 2024
- Digitale Entwicklungen im Steuerbereich
- In eigener Sache

Erhöhung der MWST-Sätze per 1. Januar 2024

Was ändert sich?

Ab dem 1. Januar 2024 gelten neue Mehrwertsteuersätze. Im Zuge dieser Erhöhung ändern sich auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze. Die ESTV hat in der MWST-Info 19 die wesentlichen Änderungen und Informationen im Zusammenhang mit der Erhöhung der MWST publiziert.

Rechnungsstellung

Bei der Rechnungsstellung muss einiges beachtet werden. Im Normalfall gilt, dass der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgeblich für den anzuwendenden Steuersatz ist, unabhängig vom Rechnungsdatum. Bei periodischen Leistungen, welche über den 31. Dezember 2023 hinausgehen, müssen die Leistungen pro rata entsprechend bis zum 31. Dezember 2023 mit dem alten Steuersatz, und ab dem 1. Januar 2024 mit dem neuen Steuersatz ausgewiesen und abgerechnet werden. Sind Leistungen in der Rechnung nicht aufgeteilt, muss der gesamte Rechnungsbetrag mit den neuen Steuersätzen abgerechnet werden und die zu hohe Steuer ist geschuldet. Aufträge, welche im alten Jahr noch nicht abgeschlossen sind und erst im neuen Jahr fakturiert werden, müssen mit den alten Sätzen abgerechnet werden. Rabatte und Rückvergütungen auf Rechnungen, welche im Jahr 2023 gestellt wurden, aber erst im Jahr 2024 gutgeschrieben werden, müssen mit den alten Sätzen abgerechnet werden. Die EDV-Systeme benötigen auch Anpassungen. Es lohnt sich, die Anpassungen frühzeitig mit seinem EDV-Anbieter zu besprechen, damit auch schon im Jahr 2023 allfällige Rechnungen mit dem neuen Satz abgerechnet werden können.

Vorsteuer und Bezugssteuer

Hinsichtlich Vorsteuer und Bezugssteuer sind verschiedene Aspekte zu beachten. Bei Leistungen, welche der Bezugssteuer unterliegen, muss jeweils auf den Zeitpunkt des Leistungsbezugs abgestellt und der entsprechende MWST-Satz vor oder nach dem 1. Januar 2024 angewendet werden. Bei der Vorsteuer darf die auf der Rechnung ausgewiesene Steuer in Abzug gebracht werden.

MWST-Abrechnung

In der Mehrwertsteuerabrechnung für das 3. Quartal bzw. für das 2. Semester 2023 können zum ersten Mal die neuen Steuersätze abgerechnet werden. Sind Leistungen bereits vorher mit den neuen Sätzen abzurechnen, werden diese vorerst mit den alten Steuersätzen deklariert und können ab dem 3. Quartal bzw. 2. Semester berichtigt werden. Wird die Korrektur erst bei der Finalisierung vorgenommen, fällt ein Verzugszins an.

«In Kürze»

- 1. Ab dem 1. Januar 2024 gelten neue MWST-Sätze.
- 2. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist massgebend für den anzuwendenden MWST-Satz.
- 3. Planen Sie frühzeitig mit Ihrem Anbieter, welche Anpassungen im Buchhaltungssystem notwendig sind.

Digitale Entwicklungen im Steuerbereich

Allgemeine Entwicklungen

Wie in vielen anderen Bereichen macht die Digitalisierung auch vor den Steuern keinen Halt. Im Bereich der natürlichen Personen ist es bereits verbreitet, dass die Steuererklärungen über die jeweiligen digitalen Portale der kantonalen Steuerbehörden eingereicht werden können, in einigen Kantonen sogar ohne Unterschrift. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, trat per 1. Januar 2022 das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich in Kraft (einige Artikel treten am 1. Januar 2024 in Kraft). Es regelt das elektronische Verfahren in allen Steuerbereichen. Dabei wurden mehrere Bundesgesetze insoweit angepasst, als dass elektronische Verfahren in Zukunft vorgesehen werden müssen. Weiter kann der Bundesrat den Unternehmen eine elektronische Durchführung der jeweiligen Verfahren vorschreiben. Anstelle der Unterzeichnung soll eine elektronische Bestätigung möglich sein. Die jeweilige Behörde hat die Authentizität und Integrität der Daten sicherzustellen.

Mehrwertsteuerportal

Das bisherige Onlineportal «ESTV SuisseTax» wurde vom neuen «ePortal» https://eportal.admin.ch/start abgelöst. Das neue Portal stellt neben vielen weiteren Services die elektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer zur Verfügung https://www.mwstabrechnen.estv.admin.ch/. Neu gibt es bei der Onlineabrechnung der Mehrwertsteuer zwei Möglichkeiten. Mit «MWST-Abrechnung pro» (mit Account) stehen nach einmaliger Registrierung alle Möglichkeiten für die elektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer zur Verfügung. Bei der «MWST-Abrechnung easy» (ohne Account) wird die Mehrwertsteuer über ein Gastlogin abgerechnet. Dazu benötigt es für jede Abrechnung eine Anmeldung mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung. Einige wichtige Funktionen, wie z.B. die nachträgliche Einreichung von Korrekturabrechnungen oder Jahresabstimmungen sowie das Beantragen von Fristverlängerungen, werden nur bei der Benutzung von «MWST-Abrechnung pro» bereitgestellt. Die Daten vom «ESTV SuisseTax» können zur neuen «MWST-Abrechnung pro» transferiert werden.

Steuerrechner

Unter dem erwähnten «ePortal» steht auch ein nationaler Steuerrechner zur Verfügung. Der Steuerrechner umfasst die Berechnung von Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. auf Kapitalauszahlungen), Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern. Da der Steuerrechner schweizweit angelegt ist, können sämtliche Steuerberechnungen über dieses Tool gemacht werden.

«In Kürze»

- 1. Der Digitalisierungsprozess im Steuerbereich geht stetig weiter. In den Steuergesetzen werden neu die Möglichkeiten elektronischer Verfahren und elektronischer Einreichung von Unterlagen ohne Unterschrift vorgesehen.
- 2. Die elektronische Abwicklung der Mehrwertsteuer wurde umgestellt und steht künftig im neuen Onlineportal «ePortal» zur Verfügung.
- 3. Neben weiteren Services umfasst das «ePortal» auch einen nationalen Steuerrechner.

BALCONSULT AG – in eigener Sache

Treuhand ist Vertrauenssache. Die BALCONSULT AG löst dieses Vertrauen seit über 20 Jahren täglich und mit viel Erfahrung ein.

Mit umfassender Wirtschaftsprüfung und -beratung betreuen wir hauptsächlich KMU und institutionelle Kunden. Umfassendes Know-how und persönliche Betreuung sind dabei ebenso selbstverständlich wie vernetztes Denken und Arbeiten. Das gilt auch beim Austausch mit externen Stellen. Treuhand ist und bleibt Vertrauenssache.

BALCONSULT ist absolut unabhängig und vollumfänglich im Besitz seines bestens ausgewiesenen und hoch motivierten Teams.

Seit unserer Gründung im Jahre 2002 haben wir unser Team kontinuierlich verstärkt und weiterentwickelt.

Gerne möchten wir Ihnen an dieser Stelle das BALCONSULT-Team kurz vorstellen:

Christina Roth in Ausbildung zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen

Bacherlor in Betriebswirtschaft | Universität Thessaloniki

Daniela Fluhr Sachbearbeiterin Rechnungswesen edupool.ch

Fabienne Ruepp in Weiterbildung zur dipl. Treuhandexpertin

Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaften | Universität Basel

Lisa Neff Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Sandra Di Domenica Treuhänderin mit eidg. Fachausweis

Tobias Schlatter dipl. Treuhandexperte

Andreas Herren dipl. Wirtschaftsprüfer

Thomas Allemann dipl. Wirtschaftsprüfer

Durch die Schulung und Weiterbildung sämtlicher Mitarbeiter sind wir für sämtliche Tätigkeiten einer modernen Treuhandgesellschaft bestens qualifiziert.

Haben Sie Fragen oder Anliegen. Gerne stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.